Informationen zum Thema:
Verweis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen an das Jobcenter bei Anträgen auf Grundsicherung

1. Verschiebebahnhof Sozialhilfe - Jobcenter
2. Wie ist die Rechtslage?
3. Was können Sie tun?
4. Fazit

1. Verschiebebahnhof Sozialamt - Jobcenter

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten u.a. Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie nicht durch eigene Mittel für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Die dauerhafte volle Erwerbsminderung steht bei Mitarbeitern in Werkstätten für behinderte Menschen im *Arbeitsbereich* per Gesetz fest, so dass hier keine weiteren Nachweise erbracht werden müssen. Schwieriger ist es bei Mitarbeitern im *Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich*: Zwar gelten auch sie als voll erwerbsgemindert, jedoch kann bei ihnen nach einem Urteil des Bundessozialgerichts noch nicht generell von einer *dauerhaften* Erwerbsminderung ausgegangen werden.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die dauerhafte volle Erwerbsminderung festzustellen ist und wer dafür verantwortlich ist.

In der Praxis passiert immer wieder Folgendes: Der Antrag auf Grundsicherung wird beim zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt der Stadt oder des Landkreises) gestellt. Wenn der Antragsteller nicht mindestens die Pflegestufe 2 hat, verweist das Sozialamt unabhängig vom Behinderungsgrad und der Schwere der Behinderung an das zuständige Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit. Der Antrag auf existenzsichernde Leistungen müsse dort gestellt werden. Die Leistungsvoraussetzungen unterscheiden sich dort allerdings gravierend, insbesondere was die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Eltern angeht. Die Jobcenter fragen berechtigerweise erst einmal die Einkommens- und Vermögenssituation der gesamten Bedarfsgemeinschaft, also auch der Eltern, ab und hegen in vielen Fällen (durchaus zu Recht) erhebliche Zweifel an der Erwerbsfähigkeit der Antragsteller. Sie wissen schlicht mit diesem Personenkreis nichts anzufangen und versuchen, die Fälle weiter zu schieben.

Wenn dies gelingt, haben sich die Kostenträger im Zweifelsfall zwei Jahre an Leistungen der Grundsicherung gespart. So lange dauern nämlich regelmäßig das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich in Werkstätten.

Rechtsgrundlage: § 41 SGB XII
Sozialhilferichtlinien in Bayern, 45.01 bis 45.03
Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.03.2010, Aktenzeichen B 8 SO 17/09 R

2. Wie ist die Rechtslage?

Wenn eine dauerhafte volle Erwerbsminderung aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich erscheint und sich die Behörde nicht imstande sieht, selbst darüber zu entscheiden, muss der Sozialhilfeträger die Deutsche Rentenversicherung beauftragen, ein Gutachten über die medizinischen Voraussetzungen zu erstellen.

Ein Beispiel: Bei einem Absolventen mit Down-Syndrom einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, der unter rechtlicher Betreuung steht und einen Grad der Behinderung von 100, die Merkzeichen G, B und H sowie die Pflegestufe 1 hat und nun im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen wurde, kann man sicherlich davon ausgehen, dass die volle Erwerbsminderung wahrscheinlich auch dauerhaft sein wird. In einem solchen Fall darf das Sozialamt nicht an das Jobcenter verweisen, sondern muss – wenn es überhaupt noch Zweifel an der Leistungsberechtigung hat – ein Gutachten bei der Deutschen Rentenversicherung in Auftrag geben. Die Kosten hierfür muss der Sozialhilfeträger zahlen. In solchen Fällen ist ein Verweis an das Jobcenter schlicht rechtswidrig. Darauf hat zum Beispiel das Sozialgericht München in seiner Entscheidung vom 29.07.2013 (Aktenzeichen S 48 SO 545/12) hingewiesen.

Anders kann es bei Antragstellern aussehen, die sich im Grenzbereich zur Lernbehinderung befinden und bei denen sich die Behinderung insgesamt als nicht so gravierend darstellt, so dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung nicht wahrscheinlich erscheint.

Rechtsgrundlage: § 45 SGB XII

3. Was können Sie tun?

Wenn aus Ihrer Sicht zu Unrecht an das Jobcenter verwiesen wird, sollten Sie sich nicht einfach weiterschicken lassen, sondern auf die oben beschriebene Rechtslage hinweisen. Sie sollten alle Unterlagen vorlegen, die eine dauerhafte volle Erwerbsminderung belegen können: z.B. medizinische Stellungnahmen im Rahmen der Pflegeversicherung, Fachausschussprotokoll bei Werkstattaufnahme, Schwerbehindertenausweis, Unterlagen im Rahmen der Betreuungsverfahrens (z.B. medizinischen Gutachten), und ähnliches.

Im Einzelfall kann es auch sehr hilfreich sein, mit der Behördenleitung in Kontakt zu treten und um Klärung zu bitten. Sie sollten sich nicht auf den oben beschriebenen Verschiebebahnhof einlassen, sondern auf einem schriftlichen Bescheid bestehen und gegebenenfalls die Leistungen der Grundsicherung einklagen.

4. Fazit

Lassen Sie sich von Ihrer Lebenshilfe vor Ort beraten und unterstützen und bestehen Sie auf Leistungen, die Ihnen bzw. Ihrem Betreuten rechtlich zustehen!

Stand: Januar 2014